

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00624 vom 7. Dezember 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00624](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00624)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00624 du 7 décembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00624 del 7 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Nach Art.

### **E. 1.2**

Zu den Leistungen der Invalidenversicherung gehören der Anspruch auf eine Rente nach Art. 28 ff. IVG und der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art.

### **E. 1.3**

Am 24. Juni 2021 (versehentlich 2022) reichte der Versicherte der IV-Stelle eine neue Anmeldung ein (Urk. 6/13) und führte in einem Begleitschreiben dazu aus, er könne wegen seiner Hände keinen schweren Beruf mehr ausüben und ersuche um Unterstützung beim Erlernen eines neuen Berufs (Urk. 6/14). Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 wies die IV-Stelle ihn darauf hin, dass eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse «seit der letzten Verfügung»

glaubhaft zu machen sei, und forderte ihn dazu auf, entsprechende Beweismittel einzureichen, beispielsweise Arzt- oder Spitalberichte (Urk. 6/17). Der Versicherte liess der IV-Stelle auf dieses Schreiben hin verschiedene medizinische Unterlagen zukommen (Urk. 6/18/1-6), unter anderem einen Bericht von Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt für Rheumatologie, vom 29. Juni 2021 über Abklärungen wegen beidseitiger Handgelenksbeschwerden (Urk. 6/18/1-2).

Mit Vorbescheid vom 10. August

2021 eröffnete die IV-Stelle dem Versicherten, dass sie auf seine neue Anmeldung nicht einzutreten gedenke, da eine Veränderung der Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht worden sei (Urk. 6/20; Feststellungsblatt in Urk. 6/19). Nachdem sich der Versicherte zum Vorbescheid innert Frist nicht hatte vernehmen lassen, entschied die IV-Stelle mit Verfügung vom 28. September

2021 im angekündigten Sinn und trat auf die neue Anmeldung nicht ein (Urk.

### **E. 1.3.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

Anlass zur Rentenrevision gibt rechtsprechungsgemäss jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen).

Als zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob sich der Invaliditätsgrad im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG erheblich geändert hat, gilt die letzte rechtskräftige Verfügung - bei einer Bestätigung der bisherigen Rente auch die Mitteilung nach Art. 74 ter lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und Art. 51 ATSG - welche auf einer materiellen Anspruchsprüfung mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erheblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (Urteile des Bundesgerichts 9C\_52/2016 vom 23.

März 2016 E. 3.1, 9C\_213/2015 vom 5. November 2015 E. 4.3.2 und 8C\_162/2015 vom 30. September 2015 E. 2.1, je mit Hinweis auf BGE 133 V 108).

Die Grundsätze zur Rentenrevision gelten rechtsprechungsgemäss auch dort, wo sich eine versicherte Person, deren Rentenanspruch verneint worden ist, bei der Invalidenversicherung erneut zum Rentenbezug anmeldet. Auch dort ist zu prüfen, ob seit dem Erlass der rentenabweisenden Entscheidung eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist (vgl. BGE 130 V 71 E. 3.1 und 3.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.4).

### **E. 1.3.2**

Wird ein Gesuch um Rentenrevision eingereicht, so ist darin gemäss Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird eine neue Anmeldung gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV eben falls nur geprüft, wenn die Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 2 IVV erfüllt sind.

Die Regelung in Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV bedeutet, dass die Rechtskraft der früheren Verfügung einer neuen Prüfung so lange entgegensteht, als sich der seinerzeit beurteilte Sachverhalt in der Zwischenzeit nicht verändert hat. Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Anspruchsprüfung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 64 E. 5.2.3). Verneint die Verwaltung die Glaubhaftigkeit einer Sachverhaltsänderung, so erledigt sie das Revisionsgesuch oder die Neuanmeldung ohne weitere Abklärungen durch Erlass einer Nichteintretensverfügung. Ist demgegenüber eine Sachverhaltsänderung glaubhaft gemacht, so hat die Verwaltung auf das Revisionsgesuch oder die Neuanmeldung einzutreten und sich im Rahmen der materiellen Prüfung zu vergewissern, ob die glaubhaft gemachte Veränderung auch tatsächlich eingetreten ist (BGE 109 V 108 E. 2b).

Bei der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV muss nach höchst richterlicher Rechtsprechung nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht sein, sondern die Beweisanforderungen sind herabgesetzt. Es genügt hier nach der Formulierung des Bundesgerichts, wenn für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich die behauptete Sachverhaltsänderung bei eingehender Abklärung

nicht erstellen lassen wird (Urteil des Bundesgerichts 8C\_531/2013 vom 10. Juni 2014 E. 4.1.3 mit Hin weisen). Dabei spielt der Untersuchungsgrundsatz, nach dem die Verwaltung und das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vo llständige Abklärung des rechts erheblichen Sachverhalts zu sorgen haben, hier nicht in gleichem Mass. Wird im Revisionsgesuch oder in der Neuanmeldung kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, so ist der versicherten Person nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen und ihr gleichzeitig anzukün digen , dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei (BGE 130 V 64 E. 5.2.5).

### **E. 1.3.3**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Regelung zur Revision von Renten (und von Hilflosenentschädigungen sowie von Assistenzbeiträgen) mit Glaubhaftmachen einer Änderung als Eintretensvoraussetzung und rechtsgenüg lichem Nachweis einer Änderung im Rahmen der materiellen Prüfung der Revi sionsvoraussetzungen in analoger Weise auf die Eing liederungsleistungen anzu wenden (BGE 130 V 64 E. 2 mit Hinweis auf BGE

109 V 119 E. 3a ) .

### **E. 1.4.1**

Nach Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger ü ber Leistungen, Forde rungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Per son nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Leistungen, For derungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können gestützt auf Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt wer den; dabei kann die betroffene Person nach Art. 51 Abs. 2 ATSG den Erlass einer Verfügung verlangen.

### **E. 1.4.2**

Gemäss der spezifischen R egelung des invalidenversicherungsrechtlichen V erfah rens teilt die IV-Stelle

der versicherten Person nach Art. 57a Abs. 1 IVG den vor gesehenen Endentsch ei d über ein Leistungsbegehren oder über den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung sowie den vorgesehenen Ent scheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistu ngen mittels Vorbescheid mit, und die versicherte Person kann gestützt auf

Art. 73 ter IVV i nnerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen . Alsdann hat die IV-Stelle über die Ansprüche Beschluss zu fassen ( Art. 74 IVV) und eine Verfügung zu erlassen ( Art. 57 Abs. 1 lit . g IVG).

In Art. 58 IVG wird dem Bundesrat sodann die Kompetenz übertragen, das form lose Verfahren nach Art. 51 ATSG in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG auch für bestimm te erhebli che Leistungen als anwen d bar zu erklären . Gestützt darauf sind in Art. 74 ter IVV diejenigen Leistungen aufgelistet, die ohne Erlass eines Vor bescheides oder einer Verfügung zugesprochen oder weiter ausgerichtet werden können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind und den Begehren der versicherten Person vollumfänglich entsprochen wird. Darunter fal len die Massnahmen beruflicher Art ( lit . b) sowie die Renten und Hilflosenent schädigungen n ach einer von Amtes wegen durchgeführ ten Revision, sofern da bei keine leistungs beeinflussende Änderung der

Verhältniss e festgestellt worden ist ( lit . f).

### **E. 1.4.3**

Dort, wo die IV-Stelle das Verfahren durch formlose Mitteilung unrichtigerweise in einem Bereich angewandt hat, in dem sie korrekterweise eine förmliche Verfügung hätte erlassen müssen, obliegt es rechtsprechungsgemäss der versicherten Person, innerhalb eines Jahres seit der Mitteilung zu intervenieren, ansonsten der Entscheid rechtlich wirksam wird, wie wenn er z ulässigerweise im formlosen Verfahren nach Art. 51 Abs. 1 ATSG getroffen worden wäre. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz anlässlich der Beurteilung eines unfallversicherungsrechtlichen Verfahrens aufgestellt und wendet ihn auch im Bereich der Invalidenversicherung an (Urteil des Bundesgerichts 9C\_682/2017 vom 6. September 2018 E. 4.1.3 mit Hinweis auf BGE 134 V 145). 2.

### **E. 2**

X.\_\_\_\_ erhob gegen die Verfügung vom 28. September

2021 (unrichtig als Verfügung vom 29. Juni 2021 bezeichnet) mit Eingabe vom 23. Oktober 2021 Beschwerde, wies auf seine Handgelenksprobleme hin und stellte erneut den Antrag auf Gewährung von Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung (Urk. 1 und die damit eingereichten Unterlagen, Urk. 3/1-15 ). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 29. November

2021 auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 5). Mit Verfügung vom 30. November 2021 wurde die Beschwerdeantwort dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht ( Urk. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin behandelte die zweite Anmeldung des Beschwerdeführers vom 24. Juni 2021 ( Urk. 6/13) als neue Anmeldung nach rechtskräftiger Anspruchsverneinung im Sinne der Regelung zur Revision von rechtskräftig zugesprochenen Leistungen beziehungsweise zur erneuten Prüfung von rechtskräftig abgelehnten Leistungen. Demgemäss verlangte sie vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV , dass er eine Sachverhaltsänderung glaubhaft mache , und nannte in der Aufforderung vom 2

### **E. 4**

Abs. 2 IVG als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

### **E. 8**

ff. IVG, unter anderem auf Massnahmen beruflicher Art. nach Art. 15 ff. IVG.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 % , auf eine Dreiviertelsrente , wenn sie mindestens zu 60 % , auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente , wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind.

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliede

rungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen).

Nach dem Prinzip «Eingliederung vor Rente», wie es in Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG in der ab Januar 2008 geltenden Fassung ausdrücklich festgeschrieben worden ist, aber schon vorher gegolten hat, kann vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen, insbesondere derjenigen beruflicher Art, eine Rente grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes (noch) nicht eingliederungsfähig ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_186/2009 vom 29. Juni 2009 E. 3.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 121 V 190 E. 4a und c).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.